

Westermwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 Mk. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Inserionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

N. 33.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 25. April.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland.
Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats
über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915
Reichs-Gesetzbl. S. 750
Reichs-Gesetzbl. S. 233 wird bestimmt:

§ 1

Wer aus dem Ausland Kaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Kaffees im Inland dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, O. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist möglichst ein von dem Kriegsausschuß vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Wer aus dem Ausland Kaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, hat ihn an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob er den Kaffee übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er den Kaffee nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

Hat der Kriegsausschuß die Uebernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete ihn schriftlich auffordern, den Kaffee abzunehmen. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erfolgen.

§ 4

Der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 5

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das

Eigentum auf Antrag des Kreisausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 7

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben.

§ 8

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9

Der Erlaß von Vorschriften über die Durchfuhr von Kaffee bleibt vorbehalten.

§ 10

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Feldbräut.

Bekanntmachung

über Kaffee. Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats
über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915
Reichs-Gesetzbl. S. 750
Reichs-Gesetzbl. S. 233 wird bestimmt:

§ 1

Wer Rohkaffee, auch in Mischungen mit andern

Erzeugnissen, mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, O. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 10 Kilogramm betragen.

Außerdem hat jeder Eigentümer von mehr als 600 Kilogramm Rohkaffee an einem vom Reichskanzler bekanntzugebenden Tage dem Kriegsausschuß telegraphisch seinen gesamten Bestand an Rohkaffee, einerlei, ob dieser sich in eigenem oder fremdem Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, getrennt nach Ballen, Gewicht und unverzolltem Durchschnittspreis anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im Abs. 2 Nummer 1 genannten Mengen.

§ 2

Rohkaffee darf nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 und im § 4 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 3

Wer Rohkaffee in Gewahrsam hat, hat ihn dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, er darf ihn nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses rösten; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschuß Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4

Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 2; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete

Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

33

Und den halbgeöffneten Mund lag ein Ausdruck von Schmerz und Trost. Ernestine sah lange in das junge Antlitz. Was mochte in den letzten Stunden in der Seele Ediths vorgegangen sein? — Würde sie Vertrauen zu ihr gewinnen? Würde sie sich endlich ihr erschließen? In diesem Augenblicke gelobte sie sich, alles daran zu setzen, um das Vertrauen der Schwester zu gewinnen. Sie fühlte sich doppelt verantwortlich für dieses junge Leben, um das sie noch vor wenigen Minuten verzweifelt gerungen.

Trauernden Schritten laut. Ein leises Pochen ertönte. Ernestine öffnete langsam, und Frau Bürgermeister stand vor ihr.

„Meine liebe, liebe Doktorin, was ist denn geschehen? Das arme Kind! In der Dunkelheit den Weg verfehlt und ins Wasser geraten? Kann ich sie sehen?“

Ihre kleinen, stehenden Augen unter der goldgefähten Brille schienen die Tür zu durchbohren. Schon hatte sie einen Schritt vorwärts gemacht. Ernestine wehrte ab.

„Nicht jetzt,“ bat sie. „Morgen ist alles wieder gut. Mama kommt noch auf ein halbes Stündchen.“ Bei diesen Worten schob sich Ernestine breit vor die geschlossene Tür. Die Bürgermeisterin warf ihr einen nicht gerade freundlichen Blick zu. Sie war nicht zufrieden mit der kurzen Abfertigung. Darunter steckte sicherlich etwas. Sie würde es schon heraus bringen. Indem sie herzlichlich sich von Ernestine empfahl, dachte sie im Weitergehen: „Gut ist es, daß diese unheimlichen Doktoren die Stadt verlassen. Die Mädchen sind eigentlich zu hübsch. Selbst Ernestine konnte noch gefallen, trotz ihrer allzuschönen Figur und den schlaffen Wangen. Ihm hatten bald ihre Mädchen die Hauptrolle. Immer noch wandte sie den Kopf nach dem stillen Hause, als müsse ihr jeder Moment Aufmerksamkeit geben über das Erste, Geheimnisvolle, das die stillen Mauern bargen.“

Ernestine atmete auf, als sie gegangen, und war im nächsten Augenblick wieder bei der Kranken, die sich unruhig hin und her warf und wirre Worte vor sich hinmurmelte. Sie beobachtete Edith und stöhnte ihr zeitweise etwas ein. Nebenbei unter-

suchte sie die Kleider der Schwester genau, um vielleicht irgend etwas zu finden, was Klarheit in diese rätselhafte Angelegenheit bringen sollte. Ihre Besonnenheit war wieder zurückgekehrt. Ruhig und umsichtig traf sie ihre Anordnungen. Niemand sollte noch durch etwas an den Vorfällen erinnert werden. Sie durchsuchte jede Falte des Kleides, nichts, nichts gab ihr über diese letzten verzweifelten Entschlüsse der Schwester Aufschluß. Ihre Unruhe und Angst kehrten wieder zurück, da sich all ihre Bemühungen als fruchtlos erwiesen. Prägend schaute sie sich nochmals in dem jetzt geordneten Zimmer um und leuchtete mit der kleinen Lampe den Boden ab. Da — am Fußende des Bettes, da lag etwas Weißes. Hastig hob sie es auf, ein zerrissenes, von Schmutz und Rasse durchweichtes Kuvert, das die fast unleserliche Adresse Ediths trug. Vorsichtig löste sie die Hülle und nahm ein kleines Briefblatt heraus. Ohne Aufschrift und ohne Unterschrift starteten ihr ein paar eilig geschriebene Zeilen entgegen. Sie las: „Du bist kleinlicher, als ich gedacht. Dich hält die Konvention in ihren dünnen, blutleeren Armen. Deine Begeisterung war matt, haushalten. Dein Horizont liegt höher als der Giebel Deines glücklichen Vaterhauses. So wag ich denn allein den Sprung ins unermessliche Weite. Lebe wohl!“

Ernestine atmete auf, als sie den seltsamen Brief gelesen. Ein bitteres Lächeln umzog ihre Lippen. Wie leicht der Mann aufgab, wie wenig Opfermut und Festigkeit er besaß. Armes, verirrtes Kind! Vor welchem Elend war sie bewahrt worden. Reife trat sie an Ediths Lager.

Das Mädchen lag noch in fieberndem Halbschlaf. Das feuchte, blonde Haar kühlte die heißen Wangen, über die halbgeöffneten Lippen kamen zuweilen unzusammenhängende Worte, hastig und ängstlich. Die Hände tasteten unruhig auf der Decke umher. Ab und zu schüttelte sie schmerzhaft auf. Ein gequälter Ausdruck lag auf ihrem jungen Gesicht. Dennoch konnte Ernestine die eintretende Mutter beruhigen. Frau Physikus mußte doch auf jeden Fall zu Bürgermeisters. Was sollten die Bekannten davon denken. Sie warf einen bitterbösen Blick auf Edith.

„Mühte das überspannte Mädel mir noch den letzten Abend verderben, und uns alle in das Gerede bringen.“

Sie war wirklich eine unglückliche, bejammernswerte Frau. Eine Mutter, die an ihren Kindern nur Enttäuschungen er-

lebte. Endlich war Ernestine mit Edith allein. Reife rückte sie den Sessel an das Fußende des Bettes. Sie deckte die Lampe mit einem dunklen Schirm zu und ließ sich erschöpft nieder. Die letzten Stunden stummer Qual hatten sie bis ins Mark erschüttert. Ihr Herzschlag setzte aus, wenn sie sich vergegenwärtigte, daß Ediths Rettung mißlungen wäre. Unwillkürlich sagte sie nach den heißen Händen des Mädchens, um gewiß zu sein, daß sie lebte. Der Puls jagte, das Fieber setzte stark ein.

8. Kapitel.

Frau Physikus reiste am nächsten Morgen ab. Sie versicherte allen Bekannten, daß Ediths Schnupfen belanglos sei und sie ihr bald folgen würde. Ernestine hatte die Mutter gebeten, die Reise aufzuschieben; aber Frau Physikus wollte durchaus nichts im Programm ändern, um den Leuten nicht Stoff zu irgend welchen Vermutungen zu geben. Sie nahm gerührt die Beweise innigster Freundschaft von den Damen entgegen in Form zahlreicher Buletts und lud alle dringend nach Berlin ein.

Am das Doktorhaus breitete der Tod tagelang seine dunklen Fittiche aus. Noch verzweifelter Kampf gelang es endlich Ernestine, ihm seine Beute zu entreißen.

Mit der barmherzigen Schwester teilte sie sich in die schwere Pflanz. Erst nach einer Woche konnte sie Edith außer Gefahr erklären.

Das Osterfest nahte. Zarter Duft langsam tropfender Beikchen erfüllte die Luft. Es war, als vernehme das Ohr das sehnliche Verlangen vieler tausender Lebensgeister, die an das Licht, ins Dasein drängen, in den sonnigen Glanz, in die weiche Frühlingswärme. Wie süße Glückssehnsucht zog's durch die Luft. Die dunklen Räume bebten, durch die braunen Blattsprossen drängte es sich wie unbewingliches Verlangen.

Auf der eisenmatten Veranda saßen Maria und Edith in bequemen Liegestühlen im stillen Genießen der Genesenden. Auf beiden Antlitz lagen noch die Spuren vergangener Leiden. Der matte, rostige Hauch auf den Wangen kündete die Wiederkehr neuer Kräfte. Die Jugend hatte gefestigt mit ihrer gewaltig dringenden Kraft und nie verlassenden Frische.

„Wenn nur Ernestine bald käme, daß ich es ihr sagte, daß ich es mir endlich von der Seele spräche; ich schäme mich vor ihr,“ begann Edith nach längerem Schweigen.

225, 30

tete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist.

§ 5

Der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 6

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 8

Streitigkeiten über die aus dem § 3 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9

Der Kriegsausschuß hat die übernommenen Borräte nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 10

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder 3 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 Abs. 1 zuwider Rohkaffee in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt;
3. wer den Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Betrifft

Bermittlung ausländischer Landarbeiter.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 31. Dezember 1914 (S.-M.-Bl. 1915 S. 16) bestimme ich auf Grund des § 8 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) folgendes:

1. Den gewerbmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die in den Jahren 1915, 1915 und 1916 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind, und für Ausländer, die eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin W 9, den 23. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ausführungsanweisung für die Erhebung der Borräte von Zucker am 25. April 1916.

Auf Beschluß des Bundesrats vom 10. d. Mts. (R.-G.-Bl. S. 261) findet am 25. April 1916 im Deutschen Reich eine Erhebung der Borräte von Zucker statt, zu deren Durchführung in Preußen folgendes bestimmt wird:

1. Anzuzeigen sind alle Borräte an Zucker, die insgesamt 10 kg (20 Pfund) übersteigen.
2. Anzeigepflichtig sind:
 - a) alle Haushaltungen einschließlich der Bäckereien und Konditoreien, Gasthäuser, Gastwirtschaften, Pensionen, Kaffeehäuser, Teestuben, Kantinen, Vereins- und Erfrischungsräume, Krankenhäuser, Strafanstalten usw.;
 - b) Händler, die unmittelbar an die zu a Genannten Zucker abgeben;
 - c) Händler, die nicht unmittelbar an die zu a Genannten Zucker abgeben;
 - d) gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe jeder Art, die Borräte an Zucker zur Verarbeitung haben, mit Ausnahme der Zuckerraffinerien;
 - e) Lagerhalter, Spediteure usw.
 - f) Gemeinden;
 - g) Kommunalverbände (Kreise, Stadtkreise, Oberämter).
3. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Borräte am 25. April tatsächlich befinden.
4. Borräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen liegen, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Borräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der

Fall, so sind die Borräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Fremde Borräte sind stets getrennt von den eigenen nachzuweisen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Eigentümers.

Borräte, die sich mit dem Beginne des 25. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

5. Alle Borräte sind nur in Kilogramm anzugeben; jede andere Angabe ist verboten.

6. Nicht anzuzeigen sind Borräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen. (Vergl. auch Nummer 1), ferner Borräte, die im Eigentume der Zentraleinkaufsgesellschaft oder im Gewahrsam einer Zuckerraffinerie stehen.

7. Die Erhebung der Borräte erfolgt gemeindeweise (Gutsbezirksweise). Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

8. Für die Erhebung sind folgende Bordrucke zu verwenden:

1. Ortsliste und

II. Zusammenstellung für den Kommunalverband.

Die Ortsliste ist, abweichend von dem bei früheren Borraterhebungen eingeschlagenen Verfahren, von den Kreisen (Stadtkreisen) selbst herzustellen und an die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) zu verteilen. Das Muster für die Ortsliste ist im Reichsgesetzblatt Seite 269 ff. veröffentlicht. Der Bordruck der Zusammenstellung für den Kommunalverband wird von der Reichszuckerstelle geliefert.

Die den Ortslisten aufgedruckte Anleitung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Änderung des Bordruckes auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Borräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

9. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise stellen die Ortsliste auf und senden sie bis zum 28. April 1916 dem Landrat (Oberamtmann) ein. Die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die Stadtkreise stellen ebenfalls eine Ortsliste auf, übertragen deren Schlusssummen in die Zusammenstellung für den Kommunalverband und senden sie bis zum 30. April 1916 unmittelbar an die Reichszuckerstelle in Berlin NW 7, Universitätsstraße 2-3a. Die Ortslisten und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die von ihnen hergestellten Ortslisten an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Ortslisten wieder ein und tragen das Gesamtergebnis der Ortslisten in die Zusammenstellung für den Kommunalverband ein, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 30. April 1916 der Reichszuckerstelle in Berlin NW 7, Universitätsstraße 2-3a zu übersenden. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Etwaige Anfragen sind unmittelbar an die Reichszuckerstelle zu richten.

14. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Borräte- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Borräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister).

15. Wer vorsätzlich die in Nummer 1 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können Borräte, die bei der Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, eingezogen werden.

Berlin, am 15. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufsenky.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Marienberg, den 25. April 1916.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, sofort in ortsüblicher Weise auf die Borräte-Erhebung hinzuwirken und wegen der Ausführung dieser das Weitere zu veranlassen. Die der Erhebung zu Grunde zu legenden Ortslisten sind im Reichsgesetzbl. Nr. 72, Seite 269 abgedruckt und von Ihnen handschriftlich herzustellen. Die Anleitung zur Ausfüllung der Ortslisten auf Seite 272 des Reichsgesetzblatts ist genau zu beachten. Die aufgestellten Ortslisten sind mit der Bescheinigung versehen, daß alle bei Ihnen eingegangenen

Anmeldungen in diese aufgenommen sind, bis 2. Mts. bestimmt hierher einzureichen. Die Borräterhebung wird auf Grund der Ausführungs-Anweisung vom April 1916 zu der Verordnung des Bundesrats den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April (R.-G.-Bl. S. 261) hiermit auch auf die Bestände von 1-10 Alg. bis herab zu 1 Alg. ausgedehnt. Die Bestände von 1-10 Alg. einschl. sind in der Ortsliste einem besonderen Abschnitt aufzuführen. Auf die Vorschriften - Ziffer 15 der vorstehenden Anweisung mache ich noch besonders aufmerksam.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin, den 6. April 1916.

Mit Bezug auf die Verordnung des Bundesrats vom 6. April 1916, durch den die gesetzliche Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 gegenüber der europäischen Zeit um eine Stunde vorgelegt wird, erlaube ich mich zu ersuchen, die zur Ausführung der Anordnung erforderlichen Anordnungen mit tunlichster Eile zu treffen, damit sich der Uebergang zu der neuen Zeitbestimmung ohne Störung vollziehen kann. Insbesondere bitte ich gefälligst dafür Sorge zu treffen, daß alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden (Rathäuser, Gerichtsgebäude, Verkehrsanstalten, Schulen usw.) zu der gegebenen Zeit umgestellt werden und die Öffentlichkeit - besonders in den letzten Tagen des April durch Belehrungen in der Presse, und dergl. auf die Neuierung hingewiesen wird. besonderem Dank würde ich es erkennen, wenn etwaigen Versuche, die Wirkungen der Neuierung der Berlegung der Geschäftszeit, der Polizeistunde und gleichen abzuschwächen oder aufzuheben, mit alledem entgegengetreten würde.

Der Reichskanzler.

J. B.: Delbrück.

Nr. 2. 853.

Marienberg, den 17. April 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, das hiernach Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen. Ich weise noch besonders darauf hin, daß dem Schlusse vorstehenden Erlasses eine Verletzung der Polizeistunde nicht in Frage kommt.

Der königliche Landrat.

Wiesbaden, den 11. April 1916.

Den Organisationen des Roten Kreuzes im Regierungsbezirk Wiesbaden (mit Ausnahme der Frankfurter a/M.) erteile ich die wiederholte Erlaubnis im Monat April 1916 in ihren Bezirken zu Gunsten der Kriegswohlfahrtspflege leere Flaschen aller Art wie Wein-, Sekt- und Saffflaschen, zu sammeln.

Die betreffenden Organisationen ersuche ich, sprechend zu benachrichtigen.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht.

Der königliche Landrat.

Marienberg, den 25. April 1916.

Terminkalender.

Montag, den 1. Mai d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 4. April d. Js. S. B. 211, betr. Einsetzung des Umlagebeitrages zur Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Bienenstockgesellschaft für das Jahr 1915 und der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Bienenstockgesellschaft.

Sektion: Oberwesterwald.

Marienberg, den 15. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten können zur Begründung von Obstbäumen Beihilfen aus Staatsmitteln bewilligt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß um die Schaffung von Anlagen handelt, die von Umfang und Bedeutung geeignet erscheinen, als ein anregendes, belehrendes Beispiel für weitere zu dienen. Die Bewährung von Beihilfen erfolgt für neu anzulegende, nicht für bereits festgestellte, bezw. vorhandene Obstpflanzungen. Der Antrag der Unterstützung hat demgemäß die Inangriffnahme der Anpflanzung zu enthalten. Beihilfen sollen in der Regel nur an Gemeinden oder Korporationen (Vereine, Interessenten pp.) bewilligt werden. Die Bewährung von Beihilfen erfolgt auf Grundlage von mustergültigen Obstpflanzungen gegebenenfalls. Ausnahmsweise können Anträge Privater Berücksichtigung finden, wenn neben Würdigkeit und Bedürftigkeit deren Persönlichkeit (besondere Kenntnisse und Neigung für Obstbau) oder die begleitenden Umstände eine Gewähr dafür bieten, daß eine anregende und vorbildlich wirkende Musteranlage geschaffen wird.

Die Staatsbeihilfen können in allen Fällen einen Teil der Beschaffungskosten (Ankauf und Transport) des Pflanzmaterials betragen. In der Regel soll der Zuschuß $\frac{2}{3}$ der für das Pflanzmaterial zubringenden Beschaffungskosten nicht übersteigen für den anzupflanzenden Baum nicht mehr als 1 M. betragen. Den Rest der Beschaffungskosten der Pflanzmaterials, sowie die Anlagekosten (Erdarbeiten, Pflanzung evtl. pp.) haben die Interessenten aus eignen Mitteln zu bestreiten. Eine weitere Bedingung für die Bewährung von Beihilfen ist, daß nur gutes sortensicheres

terial aus einheimischen Baumschulen zur Anpflanzung kommt. Die Sortenzahl ist möglichst zu beschränken. Bei der Auswahl der Sorten ist die Erzielung gleichartiger Obstprodukte in größerem Umfange als Mittel zur Erleichterung des Absatzes in Betracht zu ziehen. Zu diesem Zweck sind die von der Landwirtschaftskammer aufgestellten Normal-Sortimente zu berücksichtigen. Abweichungen bedürfen besonderer Begründung und Genehmigung.

Die Beihilfen-Empfänger haben sich schriftlich zu verpflichten, daß sie die Pflanzungen durch Sachverständige ausführen lassen und für ihre pflegliche Behandlung und etwa erforderlich werdende Ergänzung dauernd sorgen werden.

Sie unterwerfen sich in gleicher Weise einer diesbezüglichen Kontrolle durch die behördlichen Organe und die Landwirtschaftskammer und sind gehalten, etwaigen Ersuchen um Abstellung von Mängeln nachzukommen. Läßt die pflanzliche Unterhaltung staatlich unterstützter Anlagen dauernd zu wünschen übrig oder weigert sich ein Beihilfenempfänger wiederholt, den an ihn ergehenden Ersuchen um Abstellung vorhandener Mängel nachzukommen, so ist die Beihilfe zurückzuzahlen und eine dahingehende Verpflichtung ist vor Auszahlung der Beihilfen ebenfalls schriftlich anzuerkennen.

Die Besitzer staatlich unterstützter Muster-Obstanlagen müssen sich ferner verpflichten, die Befichtigung der Pflanzung Interessenten auf Wunsch zu gestatten und die Anlagen im Bedarfsfalle für Unterrichtszwecke gelegentlich behördlich veranlaßter Obstbaukurse zur Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt erst, wenn die ordnungsmäßige Ausführung der Anlagen unter Vorlage der Kostenrechnung nachgewiesen ist und der Antragsteller sich zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen verpflichtet hat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und dafür zu sorgen, daß etwaige Anträge auf Bewilligung von Beihilfen mir bis spätestens zum 25. Mai d. J. vorgelegt werden. Die Anträge müssen sich außer der Begründung besonders über folgende Punkte aussprechen:

1. Bezeichnung der zu bepflanzen Fläche oder Wegestrecke nebst Angabe des Flächeninhaltes bezw. der Streckenlänge.
2. Angabe der zu pflanzenden Obstbäume nach Stückzahl, Art und Sorten.
3. Vorausgeschickte Kosten der Baumbeschaffung (Ankaufspreis einschließlich der Transport- und Verpackungskosten), sowie der Düngung, Bodenbearbeitung, Anpflanzung, Einfriedigung etc.
4. Bezugsquelle für das Pflanzmaterial.
5. Angabe, durch wen die Pflanzung ausgeführt werden soll und in welcher Weise die pflegliche Behandlung und dauernde Unterhaltung der Anlage gesichert ist.

Der Königliche Landrat

Anordnung.

des Kommunalverbandes Oberwesterwald betreffend den Verkehr mit Auslandsmehl.

Auf Grund der §§ 12 ff., 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 728) in Verbindung mit den Preußischen Ausführungsanweisungen dazu vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes Oberwesterwaldkreises mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes angeordnet:

§ 1. 1. Wer im Kommunalverband Oberwesterwaldkreises Roggen- oder Weizenmehl, das aus dem Auslande stammt, im Besitz hat, um es in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden oder zu verarbeiten, ist verpflichtet, über diese Vorräte unter genauer Angabe der Mengen und Sorten dem Kreisaußschuß bis zum 26. April 1916 Anzeige zu erstatten.

2. Ebenso hat jeder, der aus dem Ausland stammendes Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Oberwesterwaldkreises einführt, jeden eingehenden Posten am Eingangstage unter genauer Angabe der Mengen und Sorten anzuzeigen.

3. Die in Ziffer 1 und Ziffer 2 vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Landratsamt in Marienberg einzureichen.

In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten sowie der Ursprungsort des Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbrieife oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

4. Das Mehl darf erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2. Alle Anzeigen über Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3. Wer gewerbmäßig ausländisches Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverb. Oberwesterwaldkreises eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt in Marienberg wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kommunalverb. Oberwesterwaldkreises wohnen

oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverbande abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 4. Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Mehl ein besonderes Mehlagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten dieser Mehle, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten Monat vorzutragen.

§ 5. Ueber das Auslandsmehl haben die Bäcker, Konditoren und Händler am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an das Landratsamt in Marienberg abzugeben.

§ 6. Das aus dem Auslande eingeführte Roggen- oder Weizenmehl darf unbeschränkt zur Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren verwendet und ohne Entgegennahme von Brotmarken verkauft, ebenso darf die daraus hergestellte Backware ohne Entgegennahme von Brotmarken abgegeben werden.

§ 7. Das Auslandsmehl darf nicht vermischt mit Inlandsmehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8. 1. Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsmehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Mehl von ihren übrigen Mehlvorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift — „Backware aus ausländischem Mehl“ — als solche kenntlich zu machen.

§ 9. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Marienberg, den 18. April 1916

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

Bekanntmachung

Der Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers die durch Verpflichtungsscheine mit den Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 15. März 1916 wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine auf 1.83 Mk., die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett usw. auf 2.15 Mk., die Kleinhandelspreise für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 Mk. und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt auf 2.32 Mk. — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den neuen Preisen vom 15. März morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsaussschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Marienberg, den 18. April 1916.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Königlich-Landesaufnahme ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend begraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beachten die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht geböre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm. um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden.

Vergleiche § 2 der Anweisung vom 20. Juni 1878, betr. die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschlebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preußischen Landesvermessung fällt unter § 304 des R. Str. G. B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, bei jeder sich bietenden Gelegenheit und allgemein von Zeit zu Zeit darauf hinzuweisen, daß die 2 qm. betragende Marksteinschutzfläche dem Staat gehört und von einer Bewirtschaftung ausgeschlossen ist und daß der Mark-

stein weder beschädigt noch verrückt werden darf. Zuwiderhandlungen und Vergehen werden nach den vorangeführten Strafbestimmungen zur strengen Ahndung gebracht.

Ferner weise ich die Herren Bürgermeister darauf hin, daß sie nach § 23 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betr. Einrichtung und Erhaltung des trigonometrischen Marksteine, verpflichtet sind, für die Erhaltung der Marksteine und ev. auch der darüber befindlichen Gerüste in ordnungsmäßigem Zustande strengstens Sorge zu tragen. Die Ihnen unterstellten Polizeior-gane haben sie mit Anweisung zu versehen, daß dieselben sich gleichfalls die Ueberwachung der Signale angelegen sein lassen und deren öftere Revision alljährlich vornehmen.

In Zweifelsfällen kann das zuständige Katasteramt die Punkte nach Gemeinde, Anzahl und Lage stets genau bezeichnen.

Marienberg, den 14. April 1916.

Der Königliche Landrat.

Tgb. Nr. M. 974.

Marienberg, den 12. April 1916.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, in allen Fällen, in denen sie von nicht militärischer Seite um Angaben über militärische Verhältnisse und Erlebnisse einzelner Soldaten, insbesondere auch über entsprechende statistische Erhebungen angegangen werden, eine Auskunft nicht zu erteilen, sondern die betreffenden Gesuchsteller an mich zu verweisen.

Der Königliche Landrat.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 24. April. (W. L. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.

Fast allgemein herrschte auf der Front lebhaftere Feuerstätigkeit als in den letzten Tagen.

An mehreren Stellen fanden erfolgreiche deutsche Patrouillenunternehmungen statt. Südlich von St. Eloi wurden englische Abteilungen durch Feuer abgewiesen.

Im Maasgebiet wurden gestern kleinere französische Handgranatenangriffe gegen unsere Waldstellung nordöstlich von Noocourt zurückgeschlagen. Ebenso scheiterten nachts schwächliche Vorstöße des Gegners östlich von „Toten Mann“. Ein stärkerer Angriff brach in der Gegend des Gehöftes Thiaumont vor unseren Linien völlig zusammen.

Ein englischer Doppeldecker wurde im Luftkampf östlich von Arras außer Gefecht gesetzt; die Insassen, Offiziere sind gefangen genommen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Ein deutsches Flugzeug über Dover.

London, 24. April. (W. B.) Das Kriegsammt gibt bekannt: Heute Morgen 11 Uhr 45 Minuten erschien ein feindliches Flugzeug über Dover und kreiste in einer Höhe von 6000 Fuß über der Stadt. Die Abwehrgeschütze eröffneten das Feuer und verjagten das Flugzeug, das keine Bomben abwarf.

Erfolgreiche Beschießung einer russischen Flugzeugstation auf der Insel Oesel.

Berlin, 23. April (W. B. Amtlich.) Ein Geschwader von zehn deutschen Flugzeugen hat am 22. April die russische Flugzeugstation Papenholm auf der Insel Oesel angegriffen und mit 45 Bomben belegt, wobei sehr gute Wirkung beobachtet wurde. Ein russisches Flugzeug wurde zur Landung gezwungen. Alle deutschen Flugzeuge sind trotz heftigster Beschießung unverfehrt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Feldmarschall von der Goltz. †

Konstantinopel, 22. April. Eine heimtückische Krankheit, der gegenüber die Wissenschaft bisher machtlos ist, hat den Marschall und Pascha plötzlich dahingerafft, fern von der Heimat und der Familie, nicht inmitten der preussisch-deutschen Armee, der er sein langes, arbeitsvolles Leben geweiht hatte. — Feldmarschall v. d. Goltz, der seit Anfang November des vorigen Jahres die großen militärischen Operationen in Mesopotamien mit vollem Erfolg leitete, erkrankte vor etwa 14 Tagen an Flecktyphus. Vorige Woche trat eine hoffnungsvolle Besserung ein, dann aber versagte das Herz, das schon seit längerer Zeit angegriffen war. Der Tod des Feldmarschalls wird nicht nur in der deutschen Heimat, sondern auch im osmanischen Reich, das er als seine zweite Heimat aufrechtigt liebte, die schmerzlichsten Empfindungen auslösen. Sein oft geäußelter Wunsch, sein Leben auf dem Schlachtfelde auszuhauchen, hat sich leider allzu schnell erfüllt.

Berlin, 22. April. Bei der Witwe des Generalfeldmarschalls von der Goltz ist heute folgendes Telegramm des Kaisers der Kriegszeitung zufolge eingetroffen: „Die Nachricht vom Heimgange Ihres Gemahls hat mich tief bewegt. Ich betrauerte mit der Armee in ihm einen Offizier mit umfassenden Gaben, einen General, dessen außerordentlichen Wirken im Kriege und Frieden vorbildlich bleiben wird. Trotz seines Alters hat er es sich nicht nehmen lassen, seine besonderen Erfahrungen und Fähigkeiten auf dem fernsten Kriegsschauplatz zu betätigen. Das Vertrauen Seiner Majestät des Sultans und das meine in gleicher Weise rechtfertigend, mitten aus vollster Tätigkeit ist er abgerufen! Ich werde seiner stets mit Dank und uneingeschränkter Anerkennung gedenken. Möchte Gott Ihnen mit seinem Troste beistehen.“

Wilhelm. I. R.“

Der Vizegenerallissimus der türkischen Streitkräfte zu Wasser und zu Lande hat nachstehendes Telegramm gesandt:

Konstantinopel, 21. April.

Zu dem schweren Verlust, den Euer Erzellenz durch das Hinscheiden Ihres Herrn Gemahls erlitten haben, gestatte ich mir, Ihnen meine aufrichtigste Teilnahme auszusprechen. Ich verliere in dem Verstorbenen einen persönlichen Freund und langjährigen Berater, die osmanische Armee einen Kameraden und einen Führer, einen Berater, dem sie für sein jahrelanges erfolgreiches Wirken in ihren Reihen stets dankbar bleiben werden. Wir werden den verstorbenen Feldmarschall durch ein Denkmal in Konstantinopel ehren. Enver Pascha."

Von Nah und Fern.

Marienberg, 25. April. Das Osterfest, welches bezüglich der Witterung noch am ersten Festtage morgens nicht vielversprechend war, denn ein feiner Regen rieselte in den Vormittagsstunden hernieder, hat uns schöne, insbesondere zweite Ostern sonnige Lenztage gebracht, an denen unsere Freude umso größer war, als die schon ziemlich vorgeschrittene Frühlingseentwicklung in der Natur dem Bilde ein besonders lenzmäßiges Gepräge verlieh. Jung und Alt unternahmen denn auch mehr oder minder ausgedehnte Wanderungen in die Wälder und die im ersten Grün prangenden Fluren.

Am ersten Osterfeiertage traf die 4. Jugendkompanie von Bonn unter Führung des Turninspektors Frh. Schwerder auf einer Wanderung über den Westerwald hier ein und nahmen die jungen Leute, je zur Hälfte im Hotel Westert. Hof und Gasthaus zur Post Massenquartier. Die 63 Personen starke Jugendkompanie in schmucker Feldgrauer Uniform hatte von Altenkirchen nach hier eine Fußtour unternommen und nahm am 2. Osterfeiertage morgens 6 Uhr die Wanderung wieder auf. Als nächstes Ziel war die Besichtigung des Dreifelder Weihers in Aussicht genommen.

In den nächsten Tagen werden auf allen Bahnhöfen rote Plakate erscheinen, die die Reisenden auf die deutsche Sommerzeit hinweisen, daß am 30. April abends die Uhren von 11 Uhr auf 12 Uhr vorgelegt werden.

Limburg, 19. April. Domkapitular Wirklicher Geistlicher Rat Leopold Reuß† Heute Morgen um ein Viertel vor zwei Uhr hat Gott das jüngste Mitglied des Domkapitels von Limburg, Herrn Domkapitular Leopold Reuß, unvermutet rasch aus dem Leben abgerufen. Noch am letzten Sonntag hat er in der Stadtkirche die Elmsharfe gehalten, mußte sich aber am späten Abend einer schweren Operation unterziehen und ist heute früh nach Empfang der hl. Sterbesakramente verschieden. Sein Tod ist ein sehr schwerer Verlust für das Domkapitel und das Bistum Limburg, dem er bei seinem ihn geradezu verzehrenden Eifer, seinem rastlosen Fleiße und seinen reichen Kenntnissen nach menschlichem Ermessen noch große Dienste hätte leisten können.

Wiesbaden, 21. April. Der Bericht des Landesausschusses an den Kommunallandtag teilt mit, daß im Gebiet der Bezirksverwaltung Wiesbaden eine Reihe landwirtschaftlicher Fortschritte zu verzeichnen sind. In vielen Gemeinden haben Verbesserungen großer Oedlandflächen stattgefunden. Wertvoll sind auch die in den Kreisen Westerburg und Oberwesterwald durchgeführten Verbesserungen von Viehweiden. Die Sparsparlagen haben sich bei der Nassauischen Sparkasse ansehnlich vermehrt. Der Bruttogewinn aus Landesbank und Sparkasse betrug 1.532.880 Mark, die zur Verfügung des Kommunallandtages stehen. Für die in Angliederung an die Nassauische Landesbank geschaffene Kriegerversicherung sind rund 85.000 Anteilscheine für 28.000 Personen gelöst worden.

Wiesbaden, 20. April. Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Nass. Viehhändler-Verband vor einigen Tagen in Wiesbaden abgehalten. Aus den Verhandlungen sei folgendes mitgeteilt: Vom 15. April

ab ist der Viehhandel nicht mehr selbständig. Der Verkehr des Händlers mit den Metzgerhänden hört auf; die Händler sind lediglich nur noch Ankäufer für den Verband. Jeder Händler ist verpflichtet, das von ihm aufgetriebene Vieh an den Verband abzuliefern. Die Schlachtviehmärkte sind durch diese Verordnung eigenlich abgeschafft. Den Händlern steht für Großvieh ein Zuschlag von 3 1/2 Prozent, bei Kleinvieh ein solcher von 5 Prozent zu. Für den Regierungsbezirk bestehen vorerst zwei Sammelstellen und sind dies für Großvieh der Frankfurter Viehhof und für Kleinvieh Limburg. Es steht in Aussicht, daß die Sammelstellen vermehrt werden, um unnötige Transporte zu vermeiden. An den noch bekannt zu machenden Abnahmestellen wird das Vieh für den Verband abgenommen; bei der Sammelstelle in Frankfurt wird das Vieh an die einzelnen Kommunalverbände verteilt. Klasse und Preis wird erst nach Abzug der 5 Prozent festgestellt. Man wird in Frankfurt gerne bereit sein, den Wünschen wegen der Abnahmestellen entgegen zu kommen. Die Händler sollen möglichst die Höchstpreise bewilligen, um Vieh zu bekommen und auf keine Schwierigkeiten zu stoßen, denn mehr wie je mußte der Händler darauf bedacht sein, Vieh zur Versorgung zu beschaffen, sonst bestände Gefahr, daß der Staat den ganzen Viehhandel in die Hand nähme.

MANOLI

Die führende Zigarette

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1915 (III. Kriegsanleihe) können vom

1. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22 statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 22. August d. Js. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Formulare zu den Nummernverzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine in der rechten Ecke oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Berlin, im April 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Herde
1 Waggon **Herde** eingetroffen.
Große Auswahl, preiswerte Bedienung.
Große Vorräte in
Stahl-Emmalle-Kesseln,
der beste Garantie-Kessel.
C. von Saint George,
Hachenburg.

In großer Auswahl
empfehle
Herren-, Burschen- und Knaben-
Anzüge
in moderner guter Verarbeitung.
Hüte, Mützen, Südwesten,
in allen Preislagen.
Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Die Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. H.

übernimmt die Aufbewahrung und Verwaltung von
Wertpapieren
gegen geringe Gebühr.

Die Papiere werden auf Verlosung kontrolliert; Zinscheine bei Verfall getrennt und auf Konto-Korrent-Konto oder Sparkassenbuch gutgeschrieben.

Für die Stücke der Kriegsanleihe wird eine Gebühr nicht berechnet.

Schrankschächer (Safes),

die unter dem Verschlusse des Mieters stehen, werden je nach der Größe des Schachs für Mk. 6,- und Mk. 10,- pro Jahr abgegeben.

Zahn-Praxis.

Habe meine Sprechstunden in Marienberg und Hachenburg wieder aufgenommen.

Sprechstunden in Marienberg:

Werktags von 9-1 und 3-7 Uhr,
Sonntags von 9-1 Uhr,
außer Dienstags und Freitags.

Sprechstunden in Hachenburg:

Dienstags und Freitags von 8-5 Uhr.
Hochachtungsvoll

Otto Bockeloh,
Dentist.

Die
Meggendorfer
Blätter
sind das schönste farbige
Witzblatt für die Familie
Vierteljährl. 13 Nrn. nur Mk. 3.-, bei
direkt. Zusendg. wöchentl. vom Verlag
Mk. 3.25, durch ein Postamt Mk. 3.05.
Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden.
Am besten unterrichtet über den Inhalt ein Probe-
band, der 6 Nummern in buntem Umschlag ent-
hält und bei jeder Buchhandlung nur 50 Pfg.
kostet. Gegen weitere 20 Pfg. für Porto auch direkt
vom Verlag, München, Perusastr. 5 zu beziehen.

Junges Mädchen

was flott stenographieren und
Maschinensreiben kann, wird
zum Eintritt am 1. Mai d. Js.
gesucht.

Kgl. Landratsamt Marienberg.

Hausfrauen!

Falls Sie in Ihrem Aussteuer-
schrank **grobes Leinen** liegen
haben, finden Sie gute Gelegen-
heit, dasselbe jetzt für bares Geld
umzusetzen. Bitte um Zusendung
schmaler Streifen der ganzen
Breite mit Angabe der Meter-
zahl nebst äußersten Preisen ge-
gen sofortige Kasse.
Angebote unter Nr. 100 an
die Geschäftsstelle dieser Zeitung

Ärzte
empfehlen als vortref-
liches Hustenmittel
Kaiser's Brust-
Caramellen
mit den 3 Tannen
Millionen gebrauchen
sie gegen
Husten
Heiserkeit, Verschleimung,
Reizhusten, Katarrh,
schmerzenden Hals, sowie
als Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher hochwill-
kommen jedem Krieger!
6100 not. begl. Zeug-
nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen den
sicheren Erfolg.
Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspack. 15 Pfg., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie bei
E. Zitzer in Marienberg,
Ant. Schneider in Alpenrod,
Gustav Kessler in Hof.

Eine Wohnung

bestehend aus 4 Zimmern und
Küche zu vermieten.
Heinrich Kramer, Großseifen.

Wald
Feld.